

Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark

Bezirk Leibnitz - Steiermark

Betrifft: Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

KUNDMACHUNG

gemäß § 5 (1) des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 wird ein Verzeichnis der ausgewählten Personen für die Jahre 2025 und 2026 in der Zeit vom

15. April bis 26. April 2024

täglich während der Amtsstunden in allen 3 Ämtern (St. Veit/V., St. Nikolai/Dr. und Weinburg/S.) der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark zur Einsichtnahme aufgelegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönliche Voraussetzung für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 und 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§4) stellen.

Die Mitwirkung von Geschworenen und Schöffen an der Rechtssprechung ist in der Bundesverfassung (Art. 91B-VG) vorgesehen.

Geschworene und Schöffen sind verpflichtet, Ladungen zu befolgen und an den Hauptverhandlungen und Satzungen des Gerichtes teilzunehmen.

Der Bürgermeister

Gerhard Rohrer

angeschlagen am: 15.04.2024 abgenommen am: 26.04.2024